

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

II.

Der Haushaltsplan 2020 samt ihrer Anlagen liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. V. m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung in der Mühldorfstraße 6, Sekretariat, Erdgeschoss, Raum B 0.01 (jeweils von 8:00 - 12:00 Uhr) öffentlich auf.

München, 10. Dezember 2019
Meisterschulen am Ostbahnhof

Franz Xaver Peteranderl

Präsident der Handwerkskammer für München und Oberbayern
2. Vorsitzender des Zweckverbandes

Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

BEZIRK OBERBAYERN

Bezirkfischereiverordnung für den Bezirk Oberbayern

Vom 12. Dezember 2019

Aufgrund von § 11 Abs. 4, § 15 Abs. 2 und § 28 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) vom 10. Mai 2004 (GVBl. S. 177, 270, BayRS 793-3-L), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Juli 2018 (GVBl. S. 633), erlässt der Bezirk Oberbayern folgende Verordnung:

§ 1

Fangbeschränkungen nach Zeit

Abweichend von der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) werden folgende Schonmaße und Schonzeiten festgelegt:

1. Für alle nichtgeschlossenen Gewässer

Fischart	Schonzeit
Seeforelle	1. Oktober bis 15. Januar
Seesaibling	1. Oktober bis 15. Januar

2. Für geschlossene Gewässer im Sinne von Art. 2 Nr. 3 des Bayerischen Fischereigesetzes (BayFiG):

Fischart	Schonzeit	Schonmaß
Seeforelle	1. Oktober bis 15. Januar	45 cm

§ 2

Nachtfischen

1. Der Fang von in § 11 Abs. 3 Satz 1 AVBayFiG genannten Fischen durch menschliche Tätigkeit zur Nachtzeit (eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang) ist in folgenden Gewässern verboten: Ammersee, Chiemsee, Kochelsee, Schliersee, Simssee, Staffelsee, Starnberger See, Tegernsee, Waginger See und Walchensee.

2. Ausgenommen hiervon ist der Fang von Aalen, Welsen, Ruten und Krebsen durch menschliche Tätigkeit ganzjährig bis 24 Uhr, für die Dauer der mitteleuropäischen Sommerzeit bis 1 Uhr.

3. In begründeten Einzelfällen kann der Bezirk auf Antrag Abweichungen von den Bestimmungen gestatten, wenn hieraus Nachteile für das Fischwasser nicht zu befürchten sind.

§ 3
Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Ausübung der Fischerei im Regierungsbezirk Oberbayern; § 11 Abs. 5 AVBayFiG bleibt unberührt.

§ 4
Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 13. Februar 2020 in Kraft und gilt 5 Jahre.

München, 12. Dezember 2019
Bezirk Oberbayern

Josef Mederer
Bezirkstagspräsident